



Interessengemeinschaft der
Aufbereiter und Verwerter von
Müllverbrennungsschlacken
- IGAM -

IGAM
Düsseldorfer Str. 50 · 47051 Duisburg

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Referat WR II 2
Recht der Kreislaufwirtschaft
MR Dr. Frank Petersen
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Ansprechpartner:
Reinhard Fischer

Telefon:
0203 / 99 23 9-25

Telefax:
0203 / 99 23 9-95

E-Mail:
reinhard.fischer@
baustoffverbaende.de

Datum:
25.Mai 2016

Zweites Gesetzes zur Änderung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes – Heizwertklausel

Sehr geehrter Herr Dr. Petersen,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren.

Die Heizwertklausel berührt im Kern unsere Industrie, Aufbereitung von HMVA, nicht. Daher verweisen wir zur Vermeidung größeren Aufwands auf die Stellungnahme der vorrangig betroffenen Müllverbrennungsanlagenbetreiber (ITAD).

Anmerken möchten wir allerdings pauschal, dass die Heizwertklausel in unseren Augen materiell nicht von Nachteil ist. Im Gegenteil, es gibt sogar einige deutliche, im Bipro-Gutachten, das von Ihnen auch herangezogen wird, aufgeführte Vorteile, die nun leider entfallen (u.a. klares Abgrenzungskriterium und auch Instrument, das der Verbrennung niederkalorischer Abfälle und Einstufung als mit der stofflichen Verwertung gleichrangig entgegensteht).

Ungeachtet dessen sehen wir (leider) aufgrund der europäischen Vorgaben die Streichung als geboten an und sehen darin auch den tragenden Grund für die Streichung der Heizwertklausel (siehe Art. 4 AbfRRL und Vertragsverletzungsverfahren 2014/2003).

Mit freundlichen Grüßen,

RA Reinhard Fischer

Haus der Baustoffindustrie
Düsseldorfer Straße 50
47051 Duisburg

Telefon: 0203 / 99 23 9-0
Telefax: 0203 / 99 23 9-95

Bankverbindung:
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG,
Düsseldorf
BLZ 300 308 80
Kto.-Nr. 001 1941 001